

THÜRINGEN

BLÄTTER ZUR LANDESKUNDE

Die Novemberrevolution 1918 ebnete den Weg zur Lösung der „Thüringer Frage“. Sie erzwang das Ende der einzelstaatlichen Dynastien. Vom 9. bis 25. November 1918 dankten die Herzöge der ernestinischen Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und die Fürsten von Reuß ältere (Greiz), Reuß jüngere Linie (Gera), Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen ab. Aus Gliedstaaten des Kaiserreiches wurden republikanische „Freistaaten“



Urzeichnung des Thüringer Landeswappens gemäß Gesetz vom 7. April 1921

(Foto: Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar)

mit zunächst provisorischen, nach Landtagsneuwahlen dann parlamentarisch gestützten Staatsregierungen. Die beiden reußischen Staaten schlossen sich zum „Volksstaat Reuß“ zusammen. Coburg und Gotha trennten sich per Staatsvertrag.

Die Wahlen zu den neuen einzelstaatlichen Landtagen fanden vom 26. Januar bis 16. März 1919 statt. Sie ergaben überwiegend Mandatsmehrheiten der beiden sozialistischen Parteien und SPD-DDP-Koalitionen. DNVP und DVP standen durchweg in Opposition. Im Mai 1919 bildete sich zudem ein Thüringer

Das Land Thüringen in der Weimarer Republik

Landbund (ThLB) als – zunächst außerparlamentarische – rechtskonservative Oppositionspartei. Diese Konstellationen polarisierten die sozialen Milieus und politischen Lager. Das traf vor allem auf Gotha zu. Hier führten die Fundamentalopposition des entliberalisierten bürgerlichen Lagers und seine Konfrontation mit der USPD-Regierung

zum Militäreinsatz. In den übrigen Thüringer Staaten blieb es beim ruhigen und unblutigen Revolutionsverlauf. Zudem wirkte das Ziel verbindend, nun endlich die „Einheit Thüringens“ zu erreichen. Zentren der Zusammenschlussinitiativen bildeten das Verhandlungs- und federführende Weimar, das deutliche Hegemonialansprüche an-

meldete, das reußische Gera, wo sich der vereinigte Volksstaat Reuß in einer Vorreiterrolle sah und das preußische Erfurt, wo der Kreis um den Museumsdirektor Edwin Redslob mit der Schriftenreihe „Das neue Thüringen“ für einen „großthüringischen“ Zusammenschluss des Regierungsbezirkes und der Kleinstaaten mit Erfurt als Zentrum warb. Hingegen propagierte die Hallenser Schriftenreihe „Die Thüringische Frage“ den Anschluss der Thüringer Kleinstaaten an die preußi-

sche Provinz Sachsen. Beides scheiterte. Der Großstaat Preußen war nicht bereit, einem Thüringer Zusammenschluss Gebiete abzutreten. Und die Thüringer Staaten wollten weder in der Provinz Sachsen noch in einer neuen preußischen „Provinz Thüringen“ aufgehen. Einige von ihnen suchten ohnehin andere Wege und Anschlussmöglichkeiten – Coburg und Meiningen an Bayern, Altenburg an Sachsen oder an einen „mitteldeutschen“ Verbund.

Die Landesgründung

Die ersten Zusammenschlussinitiativen gingen von der Weimarer Revolutionsregierung unter August Baudert (SPD), von den Arbeiter- und Soldatenräten des am 30. November 1918 gebildeten 36. (Thüringer) Reichstagswahlkreises, vom Erfurter Redslob-Kreis und von industriellen Wirtschaftsverbänden aus. Die Erfurter Initiativberatung der Räte und Staatsvertreter vom 10. Dezember 1918 beschloss die Gründung einer „Provinz Thüringen als Teil der Einheitsrepublik Deutschland“ und setzte einen „Zwölfer-Ausschuss zur Vorbereitung der staatlichen Vereinigung Thüringens“ unter Vorsitz des Jenaer Redakteurs Albert Rudolph (SPD) ein. Die Erfurter „Großthüringen“-Tagung der Wirtschaftsverbände und des Redslob-Kreises vom 5. Januar 1919 griff diese Initiative auf, ließ aber die Frage eines einheits- oder bundesstaatlichen Zusammenschlusses als „Provinz“ oder „Bundesland Thüringen“ offen. Denn das hing von den Entscheidungen auf Reichsebene ab. Dort zeichnete sich seit Januar/Februar 1919 in Staatenausschuss, Nationalversammlung und Verfassungsausschuss der Kompromissweg eines

„unitarischen Bundesstaates“ mit deutlich ausgeweiteten Reichskompetenzen, aber weiterhin föderativem Reichsaufbau und territorialstaatlichem Status quo ab. Eine durchgängige Reichsneugliederung unterblieb. Der Großstaat Preußen bestand weiter. So blieben nur der föderative Weg eines Thüringer Zusammenschlusses und die vage Aussicht, Preußen auf dem Verhandlungswege umzustimmen.

In diesem Sinne ergriffen seit März 1919 die Weimarer Staatsregierung unter Arnold Paulssen (DDP), der Jenaer Staatsrechtler Eduard Rosenthal (DDP) und der reußische Staatsminister Carl Freiherr v. Brandenstein (SPD) die Initiative zur staatlichen Neuordnung Thüringens. Die beitriftswilligen Staatsregierungen einigten sich auf einen „Gemeinschaftsvertrag“ und bildeten einen „Staatsrat von Thüringen“ als provisorische Gemeinschaftsregierung unter Vorsitz Paulssens. Verhandlungen mit Preußen und Coburg über einen erweiterten „Gemeinschaftsvertrag“ scheiterten. Meiningen erklärte sich erst nach dem Zugeständnis von Sonderkonditionen bereit, der Thüringer Staatengemeinschaft beizutreten.

Coburg schloss sich nach einer Volksabstimmung (30. November 1919) Bayern an.

So kam schließlich ein „klein Thüringischer“ Zusammenschluss der sieben Einzelstaaten Weimar, Gotha, Altenburg, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Reuß zustande. Am 16. Dezember 1919 konstituierte sich in Weimar der „Volksrat von Thüringen“ aus Landtagsabgeordneten der Beitrittsstaaten. Er bestätigte die Vereinbarungen mit Meiningen und nahm den „Gemeinschaftsvertrag“ an. Dieser trat am 4. Januar 1920 in Kraft. Die Beratungen über den von Rosenthal ausgearbeiteten Verfassungsentwurf und die Landesgründung wurden im März/April 1920 vom rechten Kapp-Lüttwitz-Putsch, der Thüringen zum Bürgerkriegsgebiet machte und von den Reichs-Exekutionen gegen die Thüringer Staaten und den Freistaat Gotha überschattet. Die Landesgründung erfolgte per Reichsgesetz (25. April 1920) zum 1. Mai 1920. Am 12. Mai 1920 nahm der Volksrat die vorläufige Landesverfassung an. Am 11. Juni 1920 stellte er seine Tätigkeit ein. Die Wahlen zum ersten „Landtag von Thüringen“ fanden am 20. Juni 1920 statt. Er trat am 20. Juli 1920 in der Landeshauptstadt Weimar zusammen.

Die erste Landesregierung bildete sich am 10. November 1920. Am 11. März 1921 verabschiedete der Landtag die reguläre „Verfassung des Landes Thüringen“ und am 7. April 1921 das Gesetz über das Landeswappen mit sieben Sternen als Symbolen der landesbildenden Staaten (nunmehr „Gebiete“).

In einem ähnlichen Rhythmus entstand die evangelische Landeskirche Thüringens. Im Dezember 1919 beschlossen die Kirchensynoden der landesbildenden Einzelstaaten den Zusammenschluss zur „Thüringer Evangelischen Kirche“ mit Sitz in Eisenach. Im Oktober 1920 konstituierte sich der erste Landeskirchentag. Im Oktober 1924 erging die Verfassung der Thüringer Evangelischen Kirche. Wie die preußischen Gebiete Thüringens bei der Provinz Sachsen, so blieben deren evangelische Kirchengemeinden bei der Kirchenprovinz Sachsen und die evangelische Kirche des Greizer Gebietes bis 1954 selbstständig. Trotz solcher Unzulänglichkeiten und des Scheiterns „großthüringischer“ Visionen stellte die Gründung des Landes Thüringen und der Thüringer evangelischen Landeskirche die seit 1866 umfassendste territorialstaatliche und -kirchliche Neuordnung in Deutschland dar.

Verfassung und Verwaltungsstruktur

Die Weimarer Republik war ein demokratischer Bundesstaat mit erheblich ausgebauten Reichskompetenzen vor allem auf wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischem Gebiet. Entsprechend büßten die Länder an eigen- und gliedstaatlichen Kompetenzen ein. Ihnen blieben die Polizei-, Kultur- und Bildungshoheit und die damit verbundenen innen-, kultur- und bildungspolitischen Gestaltungsmöglich-

keiten. Sie wurden Kostgänger des Reiches. Die Landesverfassungen enthielten keine eigenen Grundrechtskataloge und galten als Bestandteile der Weimarer Reichsverfassung. Nach deren Vorschriften wies die Thüringer Landesverfassung vom März 1921 das neue Gebilde als republikanischen „Freistaat“ und als „Glieder des Deutschen Reiches“ mit entsprechender parlamentarischer Struktur und Gewaltenteilung

aus. Die offizielle Staatsbezeichnung lautete „Land Thüringen“. Als oberste Gerichtsinstanzen fungierten die Jenaer Oberlandes- und -verwaltungsgerichte. Der Landtag übte die gesetzgebende Gewalt und das Etatrecht aus. Er überwachte die Verwaltung und bestellte die Landesregierung. An der Spitze dieses kollegialen „Staatsministeriums“ stand ein „leitender Staatsminister“. Er war selbst Ressortminister. Meist hatten die Staatsminister mehrere Ressorts inne. Deren Zusammensetzung wechselte.

Die ehemals einzelstaatlichen „Gebiete“ waren durch „Staatsräte“ in der Landesregierung vertreten. Bis 1923 verfügten diese Gebiete über eigene „Gebietsvertretungen“. 1922 wurden ihre unterschiedlichen Kommunal- und Kreisverwaltungen durch Kreiseinteilungsgesetze, Gemeinde- und Kreisordnungen und 1926 durch eine Landesverwaltungsordnung vereinheitlicht. Im Landesrahmen entstanden neue Organisationen, Einrichtungen und Strukturen – so die Landessiedlungsgesellschaft (1921), die Thüringische Staatsbank (1922), die Elektrizitäts-„Thüringenwerk“ AG (1923), die „Thüringische Werke“ AG als Dachgesellschaft landeseigener Unternehmen (1926) und der Thüringer Landgemeindetag (1926). Im industriellen Sektor regelte ein Landesgesetz 1923 die Struktur der Industrie- und Handelskammern (IHK) Weimar, Gera und Sonneberg. Die IHK Weimar fungierte zugleich als Geschäftsstelle des 1909 gegründeten Verbandes Thüringischer Industrieller (seit 1922 Verband der Mitteldeutschen Industrie). Im Agrarsektor trat dem als politische Partei agierenden ThLB 1923 die Hauptlandwirtschaftskammer Weimar als Interessenorganisation zur Seite. Die 1920/21 vereinbarte Integrations- und „Übergangszeit“ endete am 1. April 1923.

Kurz zuvor regelte ein Landesgesetz (29. März 1923) die Vermögensauseinandersetzung mit den früheren Einzelstaaten.

Unter bis 1923 inflationären Bedingungen übernahm das Land Thüringen die kulturelle und wissenschaftliche Infrastruktur und die Gemeinschaftseinrichtungen der früheren Einzelstaaten, baute sie aus und passte sie den neuen Konstellationen, Wissenschafts- und Entwicklungstrends an. Die „Ernestinische Gesamtuniversität Jena“ ging als „Thüringische Landesuniversität“ mit nun voll ausgebaute akademischer Selbstverwaltung auf das Land über, ebenso das „Staatliche Bauhaus Weimar“, die Statistischen Ämter, die Staatsarchive und der von den abgedankten Fürstenhäusern übernommene Theater- und Kulturbesitz. Dessen finanzieller Unterhalt blieb zwischen Land und Kommunen umstritten. Die Aufsicht über die Jenaer Carl-Zeiss-Stiftung und die Landeshochschulen (Universität Jena; Bauhaus bzw. 1925 nachfolgend gegründete Bauhochschule Weimar; 1921 gegründete und 1930 mit letzterer vereinigte Staatliche Hochschule für bildende Kunst Weimar der Bauhaus-Gegner; 1930 gegründete Musikhochschule Weimar) oblag dem Thüringer Volksbildungsministerium. Das Land übernahm die 1918/19 abgeschlossenen Vergleichs- und Abfindungsverträge der Einzelstaaten mit den abgedankten Fürstenhäusern. Im Oktober 1921 schloss es den noch ausstehenden Vertrag mit dem ehemals großherzoglichen Haus Sachsen-Weimar-Eisenach. Dabei wurde die gemeinsam verwaltete „Wartburg-Stiftung“ gegründet. Der Freistaat Gotha hatte im Juli 1919 den ehemals herzoglichen Besitz per Gesetz entschädigungslos enteignet und verstaatlicht. Dieses reichsweit einzige Enteignungsgesetz wurde im Juni 1925 vom

Reichsgericht aufgehoben. An seine Stelle trat dann ebenfalls ein Vergleich.

Ohne Erfurt als „heimliche Hauptstadt Thüringens“ und ohne die mitten im Lande liegenden Gebiete des preußischen Regierungsbezirkes Erfurt erschien das 1920 gegründete Land Thüringen vielen Zeitgenossen als Provisorium und bloßes Zwischenglied entweder zu einem immer noch propagierten „großthüringischen“ Verbund oder zu einem weitergreifenden „mitteldeutschen“ Verwaltungsraum. Mit zehn Stadt- und 15 Landkreisen (1926) sowie ca. 1,6 Millionen Einwohnern (1925) gehörte es nach Fläche und Bevölkerungszahl zu den kleineren bis mittelgroßen Ländern des Deutschen Reiches. Unter den damals 18 Ländern lag es weit hinter Preußen, Bayern und Sachsen und knapp hinter Württemberg und Baden an sechster Stelle kurz vor dem damaligen Hessen (-Darmstadt). Als oberste Reichsfinanzbehörde für das Land Thüringen fungierte das mit der Reichsfinanzreform 1919/20 gebildete Landesfinanzamt Rudolstadt. Nach der Reichsschlichtungsordnung (1923) bildete das Land den Tarif- und Schlichterbezirk „Thüringen“ (Schlichtersitz Weimar), der 1928 im Bezirk „Mitteldeutschland“ (Schlichtersitz Erfurt) aufging. Im Rahmen der 1927/28 geschaffenen Reichsarbeitsverwaltung gehörte Thüringen zum Landesarbeitsamtsbezirk „Mitteldeutschland“ (Sitz Erfurt).

Das Land Thüringen und das preußische Thüringen des Regierungsbezirkes Erfurt (Provinz Sachsen) und des Kreises Herrschaft Schmalkalden (Pro-

vinz Hessen-Nassau) bildeten seit 1920 den Reichstagswahlkreis 12 mit einer Wohnbevölkerung von etwa 2,2 Millionen (1925). Sie verteilte sich bei einem leicht überdurchschnittlichen Industrialisierungs- und mittleren Urbanisierungsgrad recht gleichmäßig über ein dichtes Netz von Dörfern, Klein- und Mittelstädten. Dabei wies das preußische Thüringen größere Kontraste auf. Hier gab es ausgedehntere agrarische Gebiete als im Land Thüringen und deutlich weniger Industriegebiete und -städte. Andererseits lag hier Erfurt als damals einzige Großstadt (140.000 Einwohner) und wichtigster Verkehrsknotenpunkt der Region mit ausgeprägt zentralörtlichen und zum Teil überregionalen administrativen, infrastrukturellen, großindustriellen und wissenschaftlichen (Gelehrtenakademie, Pädagogische Akademie) Funktionen. Hingegen zählte die Landeshauptstadt Weimar 1925 nur knapp 46.000 Einwohner, die Industrie- und Universitätsstadt Jena etwa 52.500. Deren Großunternehmen Zeiss und Schott agierten weltweit. Sie gehörten zu den prosperierenden „neuen Industrien“ und waren maßgeblich am Großprojekt der Saaletalsperren beteiligt. Ansonsten blieb das industriell noch durch das 19. Jahrhundert geprägte und von den wirtschaftlichen Weltkriegsfolgen besonders stark betroffene Thüringen im Schatten der dynamischen mitteldeutschen Chemie- und Energieregion. Es durchlebte eine tiefgreifende Struktur- und Anpassungskrise und gehörte schon vor 1929 zu den Krisenregionen, zumal die Agrarkrise seit 1927 auch die thüringischen Agrargebiete traf.

Wählerverhalten und Landespolitik

Wie kurz zuvor die ersten Reichstagswahlen vom 6. Juni standen die Wahlen zum I. Thüringer Landtag am 20. Juni 1920 unter dem Schock des Kapp-Lüttwitz-Putsches und seiner Folgen. Beide Wahlen zeigten einen deutlichen Rechtsruck im Wahlverhalten bürgerlich-agrarischer Mittelschichten. Die DDP (4 Mandate) verlor einen großen Teil ihres Wählerreservoirs an die DVP (8 Mandate). Am rechten Parteienrand überholte der erstmals wahlbeteiligte ThLB die DNVP (4 Mandate) und erreichte die gleiche Mandatszahl wie die SPD (11). In deutlichem Kontrast zum Reichstrend wurde die USPD wähler- und mandatstärkste Partei (15 Mandate). Freilich spaltete sie sich bald. Ein Teil ihrer Abgeordneten schloss sich Ende 1920 der zunächst mandatlos geliebten KPD an. Bei knapper Mandatsmehrheit der Rechts- und Mittelparteien gegenüber SPD und USPD erwies sich die DDP als Zünglein an der Waage. Nur mit Mühe kam im November 1920 eine von der USPD tolerierte DDP-SPD-Minderheitskoalition unter Paulssen (DDP) zustande. Sie erwies sich als instabil und scheiterte bereits nach einem halben Jahr. Der Landtag löste sich vorzeitig auf.

Die Wahlen zum II. Thüringer Landtag am 11. September 1921 führten zu einer Mandatsmehrheit von SPD (13), USPD (9) und KPD (6) und zu einer KPD-tolerierten SPD-USPD-Koalition unter August Frölich (SPD) mit dem unterschiedenen Schulreformer Max Greil (USPD/SPD) als Volksbildungsminister. Wie schon zuvor in Braunschweig und Sachsen zeichnete sich damit die Möglichkeit linksrepublikanischer Reformpolitik zur Konsolidierung dieser Län-

der und als Alternative gegen den Rechtsruck in der Reichspolitik ab. Dabei stand die Frölich-Greil-Regierung vor einer doppelten Aufgabe. Sie musste den Landesausbauprozess vorantreiben, das noch mangelnde Zusammengehörigkeitsgefühl im Lande stärken und die fragile politische Kultur fundieren. Dafür setzte sie auf staatsbürgerliche Bildung und Aufklärung, republikanischen Verfassungspatriotismus und entsprechende Gedenkkultur. Sie berief republikanisch und sozialistisch gesinnte Beamte, verbot nach dem Rathenau-Mord 1922 rechtsextreme Organisationen und versuchte, das Schul- und Hochschulwesen personell und strukturell zu modernisieren. Thüringen erwies sich so als ein Reformzentrum der frühen Weimarer Republik. Das mit Sachsen und Braunschweig teilabgestimmte Reformwerk zeigte Gestaltungsperspektiven für die junge deutsche Demokratie auf, geriet aber in zunehmende Schwierigkeiten. Es war auf die unsichere Tolerierung durch die in sich zerrissene, zwischen Mitgestaltung und Linksputschismus schwankende KPD angewiesen. Und es stieß auf den erbitterten Widerstand der politischen Rechten, des gesellschaftlichen Establishments, bildungsbürgerlicher Eliten, der konservativ gesinnten Professorenmehrheit namentlich an der Philosophischen Fakultät der Landesuniversität und nicht zuletzt der Bauhaus-Gegner, die ihre Attacken gegen dieses „artfremde“ Zentrum der kulturellen Moderne nun auf die Landesregierung ausdehnten.

In dieser politischen Zwickmühle und konfrontiert mit der „unheiligen Allianz“ ihrer Gegner spitzte sich die Lage der sozialistischen Thüringer

Landesregierung im Krisenjahr 1923 dramatisch zu. Ihre Gegner drängten das Reich zum Eingreifen. Vor allem, nachdem Frölich am 16. Oktober 1923 nach sächsischem Vorbild eine Koalition mit der KPD bildete, um seine Regierungsbasis zu verbreitern. Damit schien neben dem in Bayern vorbereiteten Rechtsputsch ein mitteldeutscher Linksputsch zu drohen. Denn zumindest Teile der KPD strebten mit zeitweise sowjetischem Rückhalt einen „deutschen Oktober“ an. Die Reichswehrführung verlangte Reichseingriffe in Sachsen und Thüringen, blockierte aber entsprechende Maßnahmen gegen Bayern. Unter diesem Druck ordnete die Reichsregierung den Reichswehreinmarsch in Sachsen und Thüringen an und entzog den dortigen Landesregierungen die Exekutivgewalt. Sie setzte in Sachsen einen Reichskommissar und in Thüringen Untersuchungsausschüsse ein. Nur der Regierungsaustritt der KPD (12. November), der Rücktritt der Frölich-Greil-Regierung (7. Dezember) und die Landtagsauflösung ersparten Thüringen eine formelle Reichsexekution wie in Sachsen.

Die wiederum vorgezogenen Wahlen zum diesmal auf 72 Mandate ausgeweiteten III. Thüringer Landtag fanden am 10. Februar 1924 noch unter Ausnahmerecht statt. Die Parteien des „Thüringer Ordnungsbundes“ (ThLB, DNVP, DVP, DDP) erreichten 55, die durch den Anschluss der Rest-USPD erweiterte VSPD 17, die KPD 13 und die „Vereinigte Völkische Liste“ völkisch-nationalsozialistischer Gruppen 7 Mandate. Hier wie kurze Zeit später auch im Reichstag und in weiteren Landtagen zogen so erstmals Nationalsozialisten in Parlamente ein. Der „Thüringer Ordnungsbund“ bildete am 24. Februar 1924 eine völkisch-nationalsozialistisch tolerierte Minderheitsregierung unter Richard Leutheuser (DVP). Der landes-

politische Konstellationswechsel 1923/24 und die Ära des „Thüringer Ordnungsbundes“ 1924/27 wirkten in der Phase relativer Stabilisierung der Weimarer Republik zunächst konflikt-dämpfend. Letztlich aber erwiesen sie sich als verhängnisvoll. Die „Ordnungsbund“-Regierung schuf ein deutlich verändertes politisch-kulturelles Klima im Lande und schwächte die ohnehin angeschlagene republikanische politische Kultur. Sie entließ republikanisch und sozialistisch gesinnte Beamte und vertrieb das Bauhaus aus Weimar. Bis 1923 oppositionell oder subkulturell agierende völkische und nationalsozialistische Gruppen erhielten nun im Land Thüringen günstige Entfaltungsmöglichkeiten. Hitler konnte hier bereits öffentlich auftreten, als er ansonsten noch Redeverbot hatte. 1924 führten Ludendorffs Deutschvölkische Freiheitspartei und 1926 die neugegründete NSDAP ihre Reichsparteitage in Weimar durch. Der 1925 gebildete NSDAP-Gau Thüringen gehörte nach anfänglichen Konzeptions- und Personalwirren seit 1927 unter dem neuen Gauleiter Fritz Sauckel zu den „zuverlässigen“ Gauen der von Hitler nach dem Münchner Putschfiasco von 1923 reorganisierten und nun auf die „legale Machtergreifung“ vorbereiteten Partei.

1927 endete die „Ordnungsbund“-Ära. Die – einzig turnusmäßigen – Wahlen zum IV. Thüringer Landtag am 30. Januar 1927 stärkten die Positionen der Linksparteien und schwächten die auf eine „Einheitsliste“ (ThLB, DNVP, DVP) zusammengeschmolzene Regierungsbasis. Bei instabilen parteipolitischen Konstellationen traten innerhalb kurzer Zeit drei Landesregierungen zurück – die Regierung Leutheuser im Oktober 1928, die Regierungen Paulsen im April bzw. Oktober 1929. Erneut wurden der Landtag vorzeitig aufgelöst und Neuwahlen angesetzt. Sie

fanden am 8. Dezember 1929 nach Ausbruch der Weltwirtschafts- und kurz vor Beginn der Weimarer Staatskrise mit dem Übergang zum Präsidialsystem statt. Wie andere Landtags- und Kommunalwahlen signalisierten sie die von der NSDAP ausgehenden Gefahren und deren Sogwirkung auf bürgerlich-agrarische Wählerschichten, die dann bei den Reichstagswahlen vom September 1930 zu einem erdrutschartigen Stimmen- und Mandatserfolg der NSDAP führte. Bei diesen Thüringer Landtagswahlen konnte die NSDAP ihre Wählerstimmen auf Kosten der traditionellen Parteien nahezu verdreifachen. Mit sechs Abgeordneten wurde sie bei den anschließenden Koalitionsverhandlungen zum Zünglein an der Waage. Für Hitler und die NSDAP-Reichsleitung bot diese Konstellation die Chance, die angestrebte „legale Machtergreifung“ auf regionaler Probestühne zu testen.

So kam am 23. Januar 1930 eine von Erwin Baum (ThLB) geführte Koalition von ThLB, DVP, WP und NSDAP zustande. In ihr stellte die NSDAP einen Staatsrat und übernahm mit Wilhelm Frick die Schlüsselressorts des Innen- und Volksbildungsministers. Damit war die NSDAP erstmals regierungsbeteiligt und nutzte ihre Chance. Frick berief den Schriftsteller und „Rassepapst“ Hans F.K. Günther an die Jenaer Uni-

versität und den radikal-völkischen Architekten, Kulturreformer und -kritiker Paul Schultze-Naumburg an die Spitze der vereinigten Weimarer Architektur- und Kunstschulen. Er setzte mit seiner gesamten Kultur-, Bildungs-, Verwaltungs- und Personalpolitik reichsweit Zeichen und schuf in vieler Hinsicht Vorlauf für spätere NS-„Machtergreifungs“- „Gleichschaltungs“- und „Säuberungs“-Praktiken, ohne dass das Reich wirkungsvoll eingriff. Zwar hielt das Thüringer Experiment nur ein Jahr. Doch machte es Schule. Bereits ein Jahr später entstand eine ähnliche Koalition in Braunschweig. Im April 1931 zerbrach die Baum-Frick-Regierung. Die Rumpfregierung Baum musste im Juli 1932 zurücktreten und den Landtag erneut vorzeitig auflösen. Bei den vorgezogenen und parallel zu den Reichstagswahlen durchgeführten Wahlen zum VI. Thüringer Landtag am 31. Juli 1932 erreichte die NSDAP 42,5 % der Stimmen. Wie zuvor in Anhalt und fast zeitgleich mit Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin bildete sie im August 1932 eine von ThLB und DNVP mitgetragene Landesregierung unter dem NSDAP-Gauleiter Sauckel. Damit gehörte Thüringen zu den schon vor der NS-„Machtergreifung“ im Reich nationalsozialistisch regierten Ländern

Jürgen John

*Herausgeber:
Landeszentrale für politische Bildung
THÜRINGEN
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt
www.thueringen.de/de/lzt
Autor: Prof. Dr. Jürgen John, Jena
Druck: Druckerei Sömmerda GmbH
2004 (37)*